

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 42.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Bescheid.

Auff angestatte Klage / darauff gethane Antwort vnd ferner Vorbringen N. N. Kläger an einem / N. N. beklagtem am andern Th. II / Geben 2c. diesem Bescheid: Das Kläger beklagrens einwenden vngeacht / in denen von ihrem Vater Titio sel. ausser hiesigen Drie gelegenen vnd verlassenen Gütern billig vor Miterben gerecht werden.

Cas. 42.

Const. Elect. 7. p. 3.

Sybilla Georg Hanffs Eheweib macht ein Testament / vnd setzt ihre Schwester Marien Schiffschin zum Erben der 3000. Gulden ein / so sie in der Churfürstl. Stewer stehen hat / Als sie nun stirbt vnd die Schwester die 3000. Gulden haben wil / auch zu dem Ende die Obligation begehrt (fundirt sich in Testament per *l. quamdiu D. de acquir. hered.*) Wil er solche nicht Ansantz worten / wendet vor / sie gebühren ihm als ein mobile jure Saxonico, vnd hette seine Frau nicht macht gehabt davon zu disponiren, *cum lucrum alteri conjugum ex statuto obtingens per testamentum auferri non possit, per ea que tradit D. Rosa in not. ad Const. Elect. Moll. p. 3. Const. 7. n. 7.*

Bes

Auff Vor
Jungerm M
nem / Georg
Theil / Geben
Bescheid: Da
klagen nicht si

Berta hat mit
Sohn Sejum fr
verführt Sejus
nach des Orts
ein ist. Damm
Güter/welche B
Ehemann/als
die Annam des
bracht habe?

Anna Klagt
Intention in ju
ter so zum ande
Manne erlan
Ehe nach ihre
m. 3. in p. 6.

Bklagt Be
gerin ihr funda
Sinder erster E

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden
Junagraw Marien Schiffsichtn Klägern an ei-
nem / Georg Hanffen Beklagtem am andern
Theil / Geben Bürgemeister vnd Rath diesen
Bescheid : Das Klägers Suchen wider Be-
klagten nicht statt habe.

Cas. 43.

Berta hat mit ihrem ersten Ehemanne einen
Sohn Sejum, freihet zum andernmal / Darnach
verfürbt Sejus vñ leßt sein Weib Annam, welche
nach des Orts Statut vnd Gewonheit seine Er-
bin ist. Dannenhero entsteht die Frage : Ob die
Güter/welche Berta die Mutter von ihrem ersten
Ehemann/als des Seji Vatern bekommen / auff
die Annam des Sohns Witbe als eine Erbin
bracht habe ?

Anna Klagt vnd wil Erbin seyn / fundirt ihre
Intencion in iure, welches ordnet/das eine Mut-
ter so zum andernmal Heyrater / die vom ersten
Manne erlangte Gütere / den Kindern erster
Ehe nach ihrem Tode verlasssen müsse *per l. fo-
mina. 3. in pr. C. de secund. nupt. Geil. 2. obs. 98. n. 1.*

Beklagte Berta sagt *exceptivè*, das der Klä-
gerin ihr fundament nicht statt hette / denn die
Kinder erster Ehe alle gestorben / *per §. fin. l. fo-
mina.*